

**BUNDESMINISTERIUM
FÜR
AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN**

DVR: 0000060

WIEN, am 10. Mai 1989

Zl. 1055.350/1-I.2/89

Entwurf eines Bundesgesetzes über
den Polizeilichen Erkennungsdienst;
Begutachtungsverfahren

Beilagen

An das

Präsidium des Nationalrates

W i e n

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	11 GE 98f
Datum:	11. MAI 1989
Verteilt	12.5.89 Jäger

Das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten beeht sich, anbei 25 Ausfertigungen seiner im Rahmen des Begutachtungsverfahrens zum Entwurf eines Bundesgesetzes über den Polizeilichen Erkennungsdienst abgegebenen Stellungnahme mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme zu übermitteln.

Für den Bundesminister:

Dr. WINKLER m.p.



F.d.R.d.A.

BUNDESMINISTERIUM
FÜR
AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN
DVR: 0000060

WIEN, am 10. Mai 1989

Zl. 1055.350/1-I.2/89

Entwurf eines Bundesgesetzes über
den Polizeilichen Erkennungsdienst;
Begutachtungsverfahren

Zu do.Zl. 194.761/4-GD/88
vom 4. Februar 1989

An das

Bundesministerium für Inneres

W i e n

Das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten beeckt sich, zum Entwurf eines Bundesgesetzes über den Polizeilichen Erkennungsdienst wie folgt Stellung zu nehmen:

§ 1 Abs. 2 Z. 2: Erkennungsdienstliche Maßnahmen sind solche, die nicht mit einem Eingriff in die körperliche Integrität verbunden sind (vgl. § 1 Abs. 2 Z. 6). Demnach wäre auch das Anfertigen von Röntgenbildern oder von Aufnahmen mittels Computertomographie als erkennungsdienstliche Maßnahme unzulässig. § 1 Abs. 2 Z. 2 ist dahingehend zu verstehen, daß lediglich die Herstellung von Licht- und Laufbildern zulässig ist.

§ 1 Abs. 3: Die Bestimmung des § 11 Abs. 1 normiert ein Recht auf "Löschen von Daten auf Antrag des Betroffenen, sofern diese im Rahmen einer erkennungsdienstlichen Behandlung gemäß § 2 Abs. 1 und 3 Z. 1 ermittelt wurden". Da das Recht auf Löschen von Daten auf eine vorangehende Ermittlung abstellt, scheint die Definition des Betroffenen in § 1 Abs. 3 zu eng zu sein. Die genannte Bestimmung könnte daher wie folgt erweitert werden: "... im Rahmen des polizeilichen Erkennungsdienstes ermittelt oder verwendet werden."

§ 8 Abs. 6 Z. 1 lit. d: Dieser Bestimmung zufolge können Daten aus einer erkennungsdienstlichen Behandlung nicht nur zur Klärung der Identität (lit. a) zur Ausforschung von Opfern oder Zeugen (lit. b) oder zur Verhinderung weiterer strafbarer Handlungen (lit. c), sondern auch unabhängig von diesen Gründen bei Vorliegen eines Haftbefehls wegen Verbrechens oder vorsätzlichen, mit mindestens 1-jähriger Freiheitsstrafe bedrohten Vergehens an Medien zwecks

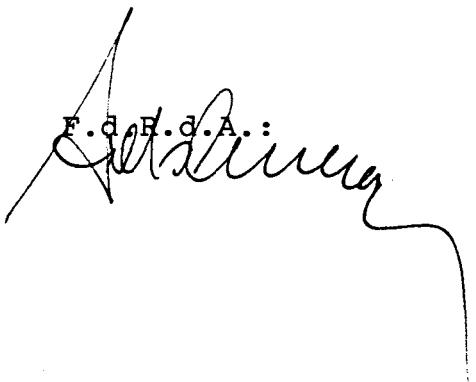
- 2 -

Veröffentlichung übermittelt werden. Das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten hat die Bedenken, daß diese Bestimmung einerseits nicht mit Art. 8 MRK (Achtung des Privat- und Familienlebens) und dem verfassungsgesetzlich gewährleisteten Grundrecht auf Schutz personenbezogener Daten im Einklang steht, andererseits die Sachlichkeit der Norm selbst im Hinblick auf ihr weites Anwendungsfeld ohne jegliche Differenzierung nicht gegeben ist.

§ 10 Abs. 1 Z.3: Das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten verkennt nicht den Regelungszweck dieser Bestimmung, darf jedoch darauf hinweisen, daß er in einem gewissen Spannungsverhältnis zur in Art. 6 Abs. 2 MRK normierten Unschuldsvermutung steht (vgl. VfSlg. 8483 und 8505).

Für den Bundesminister:

Dr. WINKLER m.p.


F.d.R.d.A.:
Winkler